

Aushilfs- und Ferienjobs **von Schülern und Studenten**



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium der Finanzen



**Liebe Aushilfs- und
Ferienjobber,
liebe Schüler und Studenten,**

viele von Ihnen wollen sich in den Ferien oder neben dem Studium Ihr Taschengeld durch einen Job aufbessern. Dadurch kommen Sie mit dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht in Berührung und Fragen über Fragen tauchen plötzlich auf:

Muss ich von meinem hart verdienten Geld an das Finanzamt und die Sozialversicherung etwas abgeben? Brauche ich eine Lohnsteuerkarte? Bin ich geringfügig beschäftigt?

Diese Broschüre soll helfen, Ihre Fragen zu beantworten. Sie soll ein kleiner Wegweiser durch das Steuer- und Sozialversicherungsrecht sein, damit der Start in den neuen Job vom ersten Tag an gelingt. Und gut vorbereitet wird aus dem Aushilfs- oder Ferienjob vielleicht schon bald eine feste Beschäftigung.

Für die neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Spaß und Erfolg!

Dr. Horst Metz
Sächsischer Staatsminister der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Sind Aushilfs- und Ferienjobs steuerpflichtig?	4
2.1 Ist eine Lohnsteuerkarte erforderlich?	4
Lohnsteuerklasse	4
Lohnsteuerabzug	5
Lohnsteuerbescheinigung / Rückgabe der Lohnsteuerkarte	5
Mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander mit Lohnsteuerkarte	6
2.2 Ist statt einer Lohnsteuerkarte eine Lohnsteuerpauschalierung möglich?	7
Einheitliche Pauschsteuer von 2 %	7
Übrige Pauschalierungsmöglichkeiten	7
2.3 Lohnsteuerkarte oder Pauschalierung – welche Besteuerungsart ist vorteilhafter?	8
2.4 Wie gibt es vom Finanzamt eine Lohnsteuererstattung?	9
Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	10
2.5 Was gilt bei selbstständigen Tätigkeiten?	11
2.6 Kann Kindergeld neben dem Aushilfsjob gewährt werden?	12
3. Sind Aushilfs- und Ferienjobs sozialversicherungsfrei oder sozialversicherungspflichtig?	13
3.1 Studenten	14
3.2 Schüler	15
3.3 Gesetzliche Unfallversicherung	15
3.4 Hinweis	15
Hinweis auf weitere Broschüren	16

I. Einleitung

Die Broschüre gibt die Rechtslage für das Kalenderjahr 2007 (Rechtsstand 1. Mai 2007) wieder. Seit der Voraufgabe eingetretene Rechtsänderungen, insbesondere durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 und das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006 sind berücksichtigt.

Soweit Beträge aus Steuertabellen genannt sind, beziehen sich diese auf die allgemeinen Lohnsteuertabellen (Lohnsteuertabellen, die den allgemeinen Lohnsteuertarif, das heißt die Lohnsteuerberechnung mit der ungekürzten Vorsorgepauschale für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, berücksichtigen) für das Kalenderjahr 2007. Da Lohnsteuertabellen nicht mehr amtlich veröffentlicht werden, sei an dieser Stelle auf den kostenlosen Lohnsteuerrechner des Bundesfinanzministeriums im Internet unter www.abgabenrechner.de verwiesen.

Diese Broschüre soll einen Überblick über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Aushilfs- und Ferienjobs geben. Wenn Sie weitere Fragen zum Lohnsteuerabzug sowie zur Einkommensteuerveranlagung haben, geben die Finanzämter gern Auskunft. Bei Fragen zur Sozialversicherungspflicht wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.





2. Sind Aushilfs- und Ferienjobs steuerpflichtig?

Aushilfskräfte sind Personen, die in einem Betrieb als Ersatz oder zur Verstärkung des Personals vorübergehend beschäftigt werden. Sie sind in der Regel für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Betrieb eingeordnet, weisungsgebunden und deshalb steuerlich **als Arbeitnehmer** zu behandeln (zu Ausnahmen siehe Abschnitt 2.5). Sie erzielen durch ihre Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Von diesem Arbeitslohn hat der Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Soweit Sozialversicherungspflicht besteht (siehe dazu Abschnitt 3.), müssen vom Arbeitgeber auch Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten und an die jeweiligen Krankenkassen abgeführt werden.



2.1 Ist eine Lohnsteuerkarte erforderlich?

Auch Schüler und Studenten müssen dem Arbeitgeber grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeinde ausgestellt, in der der Schüler oder Student am 20. September des Vorjahres mit seiner Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit seiner Hauptwohnung, angemeldet war. Die Steuerklasse und die evangelische bzw. römisch-katholische Konfessionszugehörigkeit sowie gegebenenfalls die Zahl der Kinderfreibeträge (seit der Änderung des Familienleistungsausgleichs im Lohnsteuer-

abzugsverfahren nur noch für die Berechnung des Solidaritätszuschlages bzw. der Kirchenlohnsteuer bedeutsam) werden von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Von diesen Eintragungen hängt maßgeblich ab, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einbehalten muss.



Bitte überprüfen Sie daher diese Eintragungen, bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen.

Lohnsteuerklasse

Die Steuerklasse ist für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig:

- Die **Steuerklasse I** gilt z. B. für ledige und geschiedene Arbeitnehmer.
- Die **Steuerklasse II** gilt für allein stehende, ledige und geschiedene Arbeitnehmer, denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Dieser kommt in Betracht, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein leibliches Kind oder Adoptivkind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie in der Info-Broschüre „Kinder im Steuerrecht“, siehe Hinweis auf Seite 16.

- Die **Steuerklassen III, IV und V** gelten für verheiratete Arbeitnehmer. Wenn beide Ehegatten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, können sie die Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V wählen.
- Die **Steuerklasse VI** wird auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte von Arbeitnehmern bescheinigt, die nebeneinander

von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen.

- Die **Steuerklasse VI** ist auch dann vom Arbeitgeber anzuwenden, wenn keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

Weitere Informationen hierzu enthält das Informationsheft „Lohnsteuer – Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, das jedes Jahr aktualisiert und im Internet unter www.smf.sachsen.de → Downloads → Steuern bereitgestellt wird.

Lohnsteuerabzug

Die Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte. Dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entsprechend (in der Regel ist dies der Monat, bei kürzerer Beschäftigung aber auch die Woche oder der Tag) wird die Lohnsteuer aus Monats-, Wochen- oder Tageslohnsteuertabellen abgelesen oder maschinell ermittelt. Eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen (z. B. der so genannte Grundfreibetrag von 7.664 Euro pro Jahr, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten von 920 Euro pro Jahr, der Pauschbetrag und die Vorsorgepauschale bei den Sonderausgaben sowie bei Steuerklasse II der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) wird dabei zeitanteilig bereits automatisch berücksichtigt.

Zusätzlich zur Lohnsteuer wird Solidaritätszuschlag von 5,5 % der maßgebenden Lohnsteuer und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer (in Sachsen 9 % der maßgebenden Lohnsteuer) erhoben. Ist auf der Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag eingetragen, muss der Arbeitgeber eine gesonderte Maßstabsteuer ermitteln. Ist kein Kinderfreibetrag eingetra-

gen, bildet die einzubehaltende Lohnsteuer die Bemessungsgrundlage.

Speziell für Geringverdiener gibt es hinsichtlich des Solidaritätszuschlags auf laufenden Arbeitslohn noch eine so genannte Nullzone. Diese bewirkt, dass die Ergänzungsabgabe erst erhoben wird, wenn die zu erhebende Einkommen-/Lohnsteuer bestimmte Freigrenzen überschreitet (z. B. bei monatlicher Lohnzahlung von mehr als 81 Euro Lohnsteuer im Falle der Steuerklassen I, II, IV bis VI bzw. 162 Euro für Verheiratete mit Steuerklasse III). Bei Überschreiten der Freigrenzen wird der Solidaritätszuschlag zudem über eine so genannte Gleitregelung abgemildert (auf höchstens 20 % des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze). Die Freigrenzen gelten nicht im Falle der im Abschnitt 2.2 erläuterten Lohnsteuerpauschalierung.

Lohnsteuerbescheinigung / Rückgabe der Lohnsteuerkarte

Der Arbeitgeber hat spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres (z. B. für 2007 spätestens bis zum 28.02.2008) für jeden Arbeitnehmer eine so genannte elektronische Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Darin bescheinigt der Arbeitgeber unter anderem die Höhe des Arbeitslohns und die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag). Der Arbeitnehmer erhält dann von seinem Arbeitgeber einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, auf dem auch das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN) anzugeben ist, oder er bekommt diese Daten ebenfalls in elektronischer Form bereitgestellt.

Ausgenommen hiervon sind seit dem 1. Januar 2006 nur Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in ihrem Privathaushalt beschäftigen. Wenn diese Arbeitgeber keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermitteln, müssen sie die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte erteilen.

Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber – ganz gleich, ob er die Lohnsteuerbescheinigung elektronisch oder im vorgenannten Ausnahmefall in Papierform erteilt – dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte wieder auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres bekommt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte von seinem Arbeitgeber nur dann ausgehändigt, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.



Die Ihnen übersandten Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. die Lohnsteuerkarte sollten Sie für die Lohnsteuererstattung im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung gut aufbewahren (siehe Abschnitt 2.4).

Mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander mit Lohnsteuerkarte

Häufig üben Schüler oder Studenten gleichzeitig nebeneinander mehrere Beschäftigungen aus und müssen für das zweite Dienst-/Arbeitsverhältnis eine zweite Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse VI vorlegen. Der Steuerabzug nach Steuerklasse VI setzt bereits bei

einem sehr geringen Arbeitslohn ein und berücksichtigt nicht, dass unter Umständen die persönlichen Freibeträge im ersten Dienst-/Arbeitsverhältnis noch nicht ausgeschöpft werden. Die insoweit überzahlten Steuerbeträge können grundsätzlich erst im Wege der Einkommensteuerveranlagung nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet werden.

Der Steuerabzug kann aber bereits im laufenden Kalenderjahr ausgeglichen werden (siehe nachfolgendes Beispiel), wenn der voraussichtliche Jahresarbeitslohn im ersten

BEISPIEL:

Der Student Felix Fleißig übt gleichzeitig nebeneinander zwei Beschäftigungen aus. Im ersten Arbeitsverhältnis (Steuerklasse I, Zahl der Kinderfreibeträge = 0, nicht kirchensteuerpflichtig) beträgt der Monatslohn 500 Euro; im zweiten 300 Euro. Auch der Arbeitslohn aus dem zweiten Beschäftigungsverhältnis soll nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse VI) versteuert werden. Ohne Frei- und Hinzurechnungsbetrag würden nach der allgemeinen Monatstabelle als Steuerabzug monatlich anfallen, in

→ Steuerklasse I : 0 Euro Lohnsteuer und

→ Steuerklasse VI : 45 Euro Lohnsteuer.

Solidaritätszuschlag fällt aufgrund der oben genannten Freigrenze nicht an.

Da der voraussichtliche Jahresarbeitslohn aus dem ersten Arbeitsverhältnis in Steuerklasse I den Eingangsbetrag von 10.782 Euro nicht übersteigt, lässt sich Felix Fleißig auf der zweiten Lohnsteuerkarte einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 300 Euro und auf der ersten Lohnsteuerkarte einen entsprechenden Hinzurechnungsbetrag von 300 Euro eintragen. Der Lohnsteuerabzug bemisst sich dann

→ im ersten Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse I nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 800 Euro, die hierfür einzubehaltende Lohnsteuer beträgt aber weiterhin 0 Euro, und

→ im zweiten Arbeitsverhältnis nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 0 Euro.

Dienst-/Arbeitsverhältnis den maßgebenden steuerfreien Eingangsbetrag (z. B. 10.782 Euro bei Steuerklasse I, allgemeine Lohnsteuertabelle) nicht übersteigt. Hierzu trägt das Finanzamt auf Antrag auf der zweiten Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse VI einen Freibetrag und als Ausgleich auf der ersten Lohnsteuerkarte einen korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag ein.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Schüler oder Student eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben, da er gleichzeitig aus mehreren Beschäftigungen Arbeitslohn bezogen hat.



2.2 Ist statt einer Lohnsteuerkarte eine Lohnsteuerpauschalierung möglich?

Einheitliche Pauschsteuer von 2 %

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte kann der Arbeitgeber für den Arbeitslohn die Lohnsteuer **einschließlich** Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer als Pauschsteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % vom Arbeitsentgelt erheben, wenn

- es sich um eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** im Sinne des Sozialversicherungsrechts handelt (so genannter Mini- oder 400-Euro-Job, siehe dazu Abschnitt 3.) und
- der Arbeitgeber dafür den **pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung** (in der Regel 15 %) zu entrichten hat.

Der einheitliche Pauschsteuersatz beträgt auch dann 2 % des Arbeitsentgelts, wenn der Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Übrige Pauschalierungsmöglichkeiten

Außerdem ist die Erhebung der Lohnsteuer mit **festen Pauschsteuersätzen** vom Arbeitsentgelt bzw. Arbeitslohn bei Aushilfskräften, Teilzeitbeschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten – ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte – in folgenden Fällen möglich:

- bei einer **geringfügig entlohnten Beschäftigung** im Sinne des Sozialversicherungsrechts (so genannter Mini- oder 400-Euro-Job, siehe dazu Abschnitt 3.)
 - ... wenn der Arbeitgeber dafür nicht den pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (in der Regel 15 %) zu entrichten hat (z. B. weil das Arbeitsentgelt aus mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen die Grenze von 400 Euro im Monat übersteigt).
 - **Der Pauschsteuersatz beträgt hier 20 %.**
- bei einer **kurzfristigen Beschäftigung**
 - ... wenn die Beschäftigung nicht über 18 zusammenhängende Arbeitstage hinausgeht und der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird. Dabei darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitstag 62 Euro nicht übersteigen

oder die Beschäftigung muss zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt (z. B. Beseitigung von Unwetterschäden) sofort erforderlich werden. Zusätzlich ist Voraussetzung, dass der durchschnittliche Stundenlohn des Arbeitnehmers während der Beschäftigungsdauer nicht mehr als 12 Euro beträgt.

→ Der Pauschsteuersatz beträgt hier 25 %.

- **bei Aushilfskräften in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft**

... wenn die Aushilfskräfte ausschließlich typische land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die nicht ganz-jährig anfallen (Ausnahme: andere land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind bis zu 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer zulässig). Aushilfskräfte in diesem Sinne sind nur Arbeitnehmer, die keine land- und forstwirtschaftlichen Fachkräfte sind oder die der Arbeitgeber nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt. Außerdem ist auch hier Voraussetzung, dass der durchschnittliche Stundenlohn der Aushilfskraft während der Beschäftigungsdauer nicht mehr als 12 Euro beträgt.

→ Der Pauschsteuersatz beträgt hier 5 %.

In diesen drei Fällen ist vom Arbeitgeber noch **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer sowie im Regelfall pauschale **Kirchenlohnsteuer** zu entrichten. Die pauschale Kirchenlohnsteuer beträgt in Sachsen grundsätzlich 5 % der pauschalen

Lohnsteuer und wird grundsätzlich für alle Aushilfskräfte erhoben. Wird nachgewiesen, dass einzelne Aushilfskräfte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, muss für diese Aushilfskräfte keine pauschale Kirchenlohnsteuer erhoben werden. Für die auf die übrigen Aushilfskräfte entfallende pauschale Lohnsteuer ist dann allerdings der allgemeine Kirchensteuersatz anzusetzen. Dieser beträgt in Sachsen 9 %.

Der Arbeitgeber braucht für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung und bei Beschäftigung von Aushilfskräften in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer noch in einem anderen Arbeitsverhältnis tätig ist. Seine Prüfung beschränkt sich ausschließlich darauf, ob das bei ihm eingegangene Arbeitsverhältnis die Voraussetzungen für eine Pauschalierung erfüllt. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber nicht gleichzeitig in zwei Arbeitsverhältnissen tätig sein kann.



2.3 Lohnsteuerkarte oder Pauschalierung - welche Besteuerungsart ist vorteilhafter?

Aus steuerlicher Sicht ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Schülern und Studenten meist günstiger als die Pauschalierung der Lohnsteuer, weil in den meisten Fällen – sofern nicht ausnahmsweise ein festes Arbeitsverhältnis während des gesamten Kalenderjahres vorliegt – die teilweise oder vollständige Erstattung der Lohnsteuer durch das Finanzamt nach Ablauf des Jahres in Betracht kommt (siehe dazu Abschnitt 2.4).

Zudem schuldet bei der Pauschalierung der Arbeitgeber die Pauschsteuern. Dies wird er häufig bei der Höhe des vereinbarten Arbeitslohns berücksichtigen und deshalb von vornherein einen geringeren Nettolohn vereinbaren. Üblich sind auch arbeitsvertragliche Vereinbarungen, wonach der Lohn abzüglich der Pauschsteuern ausgezahlt wird. Auf die Höhe der Pauschsteuern hat diese „Abwälzung“ jedoch keinen Einfluss.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn wird übrigens bei einer Einkommensteuerveranlagung des Schülers oder des Studenten nach Ablauf des Jahres nicht berücksichtigt. Daher können ihm die Pauschalsteuern nicht auf seine Jahressteuerschuld angerechnet und erstattet werden.



2.4 Wie gibt es vom Finanzamt eine Lohnsteuererstattung?

Die Lohnsteuer, die im allgemeinen Verfahren bei Vorlage der Lohnsteuerkarte einbehalten wurde, kann bei einer Überzahlung nach Ablauf des Kalenderjahres vom Finanzamt erstattet werden. Dazu kommt es regelmäßig bei zeitlich begrenzten Aushilfsarbeitsverhältnissen (siehe nachfolgendes Beispiel) oder wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen, die beim Lohnsteuerabzug noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Für eine etwaige Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer muss sich der Schüler oder Student zur Einkommensteuer veranlagen lassen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat er hierzu eine **Einkommensteuererklärung** bei seinem Wohnsitzfinanzamt (Wohnsitz bei Antragstellung) einzureichen.

BEISPIEL:

Anja Flink war im Sommer drei Monate beschäftigt. Der Arbeitslohn betrug monatlich 1.000 Euro brutto. Ihr Arbeitgeber behielt nach der Steuerklasse I (Zahl der Kinderfreibeträge = 0, nicht kirchensteuerpflichtig) monatlich Lohnsteuer nach der allgemeinen Monatstabelle in Höhe von 12,91 Euro ein. Solidaritätszuschlag fällt aufgrund der Freigrenze noch nicht an (siehe Abschnitt 2.1). Bei ganzjähriger Beschäftigung würde die so einbehaltene Lohnsteuer der zutreffenden Jahreslohnsteuer entsprechen. Wird die Tätigkeit jedoch nur drei Monate ausgeübt, ergibt sich bei nachträglicher Betrachtung eine Jahreslohnsteuer von 0 Euro. Gleichwohl muss der Arbeitgeber die Steuerabzugsbeträge zunächst an das Finanzamt abführen. Anja Flink werden die zuviel gezahlten Beträge (3 x 12,91 Euro = 38,73 Euro Lohnsteuer) nach Ablauf des Jahres bei einer Einkommensteuerveranlagung auf Antrag vom Finanzamt erstattet.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann rechtswirksam nur bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres gestellt werden, also z. B. für das Jahr 2007 spätestens bis zum 31.12.2009. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

In bestimmten Fällen, z. B. wenn ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde, besteht eine **Verpflichtung** zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. In diesen Fällen ist die Einkommensteuererklärung bis zum **31. Mai des Folgejahres**, für 2007 daher bis zum 31.05.2008 abzugeben. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die notwendigen Formulare sind zusammen mit einer Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke bei jedem Finanzamt kostenlos erhältlich. Sie stehen auch im Internet unter www.smf.sachsen.de → Downloads → Steuern → Steuererklärungen zum Download bereit. Zu den Einkommensteuererklärungsvordrucken

gibt es aber auch eine elektronische Alternative: Mit Hilfe der **elektronischen Steuererklärung** (ELSTER) kann die Einkommensteuererklärung elektronisch via Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Benötigt wird hierzu ein Steuererklärungsprogramm, das diesen Dienst unterstützt, beispielsweise das von der Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellte Programm ElsterFormular. Nähere Informationen hierzu und die Software sind im Internet unter www.elster.de zu finden.

Das Finanzamt legt bei der Einkommensteuerveranlagung den vom Arbeitgeber mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung übermittelten bzw. auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahresarbeitslohn zugrunde und berücksichtigt gegebenenfalls noch geltend gemachte Steuerermäßigungen (siehe nachfolgende Hinweise zu „Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen“). Dann berechnet das Finanzamt die tatsächliche Jahressteuer (Einkommensteuer). Darauf wird die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer angerechnet. Die zuviel gezahlte Lohnsteuer wird erstattet. Das gleiche gilt für den einbehaltenen Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Bis zu folgenden Jahresarbeitslöhnen 2007 erstattet das Finanzamt die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) in der Regel in vollem Umfang zurück:

Steuerklasse I	bis 10.782 Euro
Steuerklasse II	bis 12.382 Euro
Steuerklasse III	bis 20.416 Euro

Neben diesen Jahresarbeitslöhnen darf der Schüler oder Student keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte oder dem Progressi-

onsvorbehalt unterliegende Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld, Elterngeld) haben.

Die Beträge zur Steuerklasse III (verheirateter Schüler oder Student) gehen davon aus, dass er Alleinverdiener ist und auch sein Ehegatte keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte oder dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld, Elterngeld) hat.

Soweit beim Schüler oder Studenten Steuerermäßigungsgründe (z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen) zu berücksichtigen sind, können die Jahresarbeitslöhne auch höher liegen.

Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Bei der Einkommensteuerveranlagung können den Einnahmen auch Aufwendungen gegen gerechnet werden, z. B. Aufwendungen für:

- Arbeitsmittel (z. B. für Werkzeuge und typische Berufskleidung),
- Jobsuche (insbesondere Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Autos je **gefahrenen** Kilometer 0,30 Euro oder sonstige Bewerbungskosten wie Porti und Telefongebühren).

Derartige Aufwendungen werden im Lohn- und Einkommensteuerrecht als **Werbungskosten** bezeichnet. Sie dienen dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung der Einnahmen und dürfen deshalb bei der Steuerberechnung vom Lohn oder Gehalt abgesetzt werden.

Die Abziehbarkeit von Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wurde durch das Steueränderungsgesetz

2007 ab dem Kalenderjahr 2007 neu geregelt. Demnach werden diese Wege nunmehr der Privatsphäre zugeordnet. Zum Ausgleich der Härtefälle können Fernpendler ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer und pro Tag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, wie Werbungskosten abziehen (insgesamt höchstens 4.500 Euro im Jahr). Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel gewährt. Maßgebend für die Bestimmung der Entfernung ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. In einigen Fällen, z. B. für Sammelbeförderungen, Fahrgemeinschaften, Park & Ride und Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung erhaltenen Kfz für weite Entfernungen gelten Besonderheiten.

Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro jährlich ab, gleichgültig, ob Aufwendungen in dieser Höhe angefallen sind oder nicht. Liegen Ihre Werbungskosten unter 920 Euro jährlich, brauchen Sie Ihre Aufwendungen daher nicht im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über diesem Pauschbetrag, können Sie diese in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden.

Ferner können z. B.

- Vorsorgeaufwendungen (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu einer frei-

willigen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge,

- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4.000 Euro im Jahr,
- Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Spenden) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge sowie
- gezahlte Kirchensteuer (auch das von den Kirchgemeinden erhobene Kirchgeld) als **Sonderausgaben** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt werden.

Auch **außergewöhnliche Belastungen**, z. B. Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung, können berücksichtigt werden.

Nähere Informationen dazu finden Sie in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung, die bei jedem Finanzamt erhältlich ist und auch im Internet unter www.smf.sachsen.de → Downloads → Steuern → Steuererklärungs-vordrucke zum Download bereit steht. Wissenswertes enthält auch die Info-Broschüre „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“ (siehe Hinweis auf Seite 16).

2.5 Was gilt bei selbständigen Tätigkeiten?

Aushilfsarbeiten sind in aller Regel Gegenstand eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses und werden nichtselbständig ausgeübt. Nur einzeln übernehmen Aushilfs- und Ferienjobber auch Arbeiten und Aufträge, die sie als gewerbliche oder selbständige Tätigkeit ausüben. Das können z. B. gehobene Arbeiten sein, bei deren inhaltlicher Gestaltung der Aus-

hilfs- und Ferienjobber weitgehend freie Hand hat. Entscheidend für eine Abgrenzung ist hier die Vertragsgestaltung und das Gesamtbild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Bei einer selbständigen Tätigkeit als Gewerbetreibender oder Freiberufler kommt es in erster Linie auf den Arbeitserfolg und das Unternehmerrisiko an.

BEISPIEL:

Die Fremdsprachenstudentin Petra Perfekt übersetzt englischsprachige Texte für ein Übersetzungsbüro. Sie ist nicht in den Betrieb eingegliedert, unterliegt keinen Weisungen, hat keine festen Arbeitszeiten und erhält ausschließlich Erfolgshonorare.

→ Petra Perfekt ist selbständig tätig.

Wäre sie dagegen in einem Büro etwa für sechs Wochen aushilfsweise mit fester Arbeitszeit, Eingliederung und fester Entlohnung auf Stundenbasis tätig, wäre Petra Perfekt als Arbeitnehmerin anzusehen.

Selbständig tätige Schüler oder Studenten müssen ihre steuerlichen Pflichten selbst erfüllen und für die ordnungsgemäße Versteuerung ihrer Einkünfte und Umsätze sorgen. Für erste nähere Informationen dazu empfiehlt sich auch hier die Lektüre der Broschüre „Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer“ (siehe Hinweis auf Seite 16). Auf Folgendes sei an dieser Stelle aber besonders hingewiesen:

- Ein selbständig tätiger Schüler oder Student ist verpflichtet, eine **Einkommensteuererklärung** bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres beim Finanzamt abzugeben, wenn sein Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2007 mehr als 7.664 Euro betragen hat. Hat er sowohl Arbeitslohn bezogen, von dem ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist, als

auch andere Einkünfte (zum Beispiel aus unternehmerischer Tätigkeit), so muss er – sofern ihm dies nicht bereits aus anderen Gründen obliegt – jedenfalls dann eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn seine „anderen“ einkommensteuerpflichtigen Einkünfte in der Summe mehr als + 410 Euro betragen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

- Bei der **Umsatzsteuer** (auch Mehrwertsteuer genannt) kann der Schüler oder Student unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Demnach ist keine Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) des vorangegangenen Kalenderjahres 17.500 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird. Der Schüler oder Student darf in diesem Fall aber keine Rechnung(en) mit Umsatzsteuer ausstellen!

Unabhängig davon ist in jedem Fall zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet, wer hierzu vom Finanzamt aufgefordert wird.



2.6 Kann Kindergeld neben dem Aushilfsjob gewährt werden?

Das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag wird für über 18 Jahre alte Kinder nur gewährt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 Euro im Kalenderjahr 2007 nicht übersteigen. Verdient der Aushilfs- oder Ferienjobber mehr, entfällt der Kindergeldanspruch der Eltern für das gesamte Kalenderjahr.

JOBS

Nähere Informationen dazu enthält die Broschüre „Kinder im Steuerrecht“ (siehe Hinweis auf Seite 16).



... Sollten sich weitere Zweifelsfragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt. Dort wird man Sie gern weiter informieren. Unter www.smf.sachsen.de → Downloads → Steuern → Steuerinformationen → Finanzamtssuche können Sie Ihr zuständiges Finanzamt ermitteln.



3. Sind Aushilfs- und Ferienjobs sozialversicherungsfrei oder sozialversicherungspflichtig?

Die Beschäftigung von Schülern und Studenten ist in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei, wenn ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird. Zu unterscheiden sind **zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung**: Die geringfügig entlohnte und die kurzfristige Beschäftigung.

Sozialversicherungsfreiheit ist aber nicht gleichbedeutend mit Beitragsfreiheit. Während für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigungen zwar keine Beiträge zur Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen, sind hierfür in der Regel (Pauschal-)Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung vom Arbeitgeber zu entrichten. Für versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen fallen hingegen auch diese Beiträge nicht an.

- Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus die-

ser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist dabei unerheblich.

Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei **verschiedenen** Arbeitgebern ausgeübt, sind die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Wird in der Summe die Grenze von 400 Euro im Monat überschritten, sind alle Beschäftigungen versicherungspflichtig.

Werden gleichzeitig mehrere Beschäftigungen bei **demselben** Arbeitgeber ausgeübt, so ist ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung sozialversicherungsrechtlich von einem Arbeitsverhältnis auszugehen.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte hat der **Arbeitgeber** unter bestimmten Voraussetzungen **Pauschalbeiträge** zur Krankenversicherung (in der Regel 13 % des Arbeitsentgelts) und zur Rentenversicherung (in der Regel 15 % des Arbeitsentgelts) zu zahlen. Zur Pflege- und Arbeitslosenversicherung fallen solche Pauschalbeiträge nicht an.

Aus den Arbeitgeber-Pauschalbeiträgen zur Krankenversicherung erwirbt der Aushilfs- und Ferienjobber keine Ansprüche auf zusätzliche Leistungen. In der Regel sind Schüler und Studenten jedoch in der Krankenversicherung familienversichert und verfügen damit bereits über den vollen Krankenversicherungsschutz (mit Ausnahme des Anspruchs auf Krankengeld).

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, um dadurch Leistungsansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung zu erwerben.

Sofern der Beschäftigte hiervon Gebrauch macht, muss er den Arbeitgeber-Pauschalbeitrag (in der Regel 15 %) um den Betrag aufstocken, der zum vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 % fehlt. Das sind derzeit 4,9 % seines Arbeitsentgeltes aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung. Verdient der Beschäftigte weniger als 155 Euro monatlich, ist ein Mindestbeitrag zu zahlen (derzeit 30,85 Euro = 19,9 % von 155 Euro).

Der Arbeitgeber trägt wiederum in der Regel 15 % des Arbeitsentgelts; der Beschäftigte hat den Rest bis zum Mindestbetrag von 30,85 Euro aufzubringen. Reicht sein Arbeitsentgelt hierfür nicht aus, hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber den verbleibenden Betrag zu erstatten.

- Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt vor, wenn die Beschäftigung entweder vertraglich im Voraus auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist oder nach der Art der Tätigkeit anzunehmen ist, dass sie diesen Zeitraum nicht übersteigen wird.

Die Voraussetzungen für eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung sind jedoch nicht erfüllt, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 Euro im Monat überschreitet.

Überschreitet eine kurzfristige Beschäftigung unvorhergesehen zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr tritt zudem ab dem Tag des Überschreitens einer der beiden Grenzen ebenfalls Versicherungspflicht ein. Stellt sich bereits vor

Erreichen der zwei Monate oder 50 Arbeitstage heraus, dass die Beschäftigung länger dauern wird, so beginnt die Versicherungspflicht bereits mit dem Tag, an dem das Überschreiten erkennbar wird.

Zeiten mehrerer aufeinander folgender kurzfristiger Beschäftigungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind übrigens zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung ist dagegen nicht vorzunehmen, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentritt.

Werden die **Grenzen einer geringfügigen Beschäftigung überschritten**, gilt grundsätzlich das Folgende:

3.1 Studenten

Studenten, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung bis zu 20 Stunden wöchentlich ausüben, sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, jedoch grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wird die Beschäftigung während der **studienfreien Zeit** (an Wochenenden, in Abend- oder Nachtstunden) ausgeübt, kann die 20-Stunden-Grenze auch überschritten werden, ohne dass Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eintritt; es sei denn, der Student zählt zu den **berufsmäßig** Beschäftigten. Das ist dann der Fall, wenn kein überwiegendes Studium vorliegt, das heißt, wenn der Student im Laufe eines Jahres mehr als 26 Wochen (182 Tage)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden beschäftigt wird.

In den **Semesterferien** darf der Studententjob auch über die zwei Monate einer kurzfristigen Beschäftigung hinausgehen, ohne dass die Beschäftigung – mit Ausnahme der Rentenversicherung – sozialversicherungspflichtig wird. Der Job muss sich aber im zeitlichen Rahmen der Ferien bewegen.

Praktikanten, die eine in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit absolvieren, bleiben, wenn und solange sie an einer Hoch- bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, ihrem Erscheinungsbild nach Studenten. Für sie besteht deshalb Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit das Praktikum als eine in den Betrieb verlagerte schulische Ausbildung gilt.¹ Dies schließt jedoch gegebenenfalls eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung als Student nicht aus. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung keine Rolle.

¹ Die Versicherungsfreiheit erstreckt sich allein auf so genannte Zwischenpraktika. Vor- und Anerkennungspraktika sind rentenversicherungspflichtig.

3.2 Schüler

Die Beschäftigung von Schülern ist nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes möglich. Schüler allgemein bildender Schulen unterliegen während einer Beschäftigung grundsätzlich der Versicherungspflicht in der

gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, sofern es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt. In der Arbeitslosenversicherung sind Schüler generell versicherungsfrei.

3.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Schüler und Studenten sind während ihrer Beschäftigung gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge hierfür werden vom Arbeitgeber getragen.

3.4 Hinweis

Letztlich und im konkreten Einzelfall entscheidet die zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag) über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Carolaplatz 1
 01097 Dresden
 Telefon: (03 51) 5 64 40 60
 Telefax: (03 51) 5 64 40 29
 E-Mail: presse@smf.sachsen.de
 Internet: <http://www.smf.sachsen.de>

Bürgerbeauftragter:

Tobias Michael
 Telefon: (0351) 5 64 40 65
 E-Mail: info@smf.sachsen.de

Fotonachweis:

LASA Pressebildagentur, Laurence Chaperon

Gesamtherstellung:

Lößnitz-Druck GmbH
 Güterhofstraße 5
 01445 Radebeul

Auflage:

13. Auflage, Juni 2007
 10.000 Stück

Bezugsbedingungen:

Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden.

Bezugsadresse:

Zentraler Broschürenversand der
 Sächsischen Staatsregierung
 Hammerweg 30, 01127 Dresden
 Telefon: (03 51) 2 10 36 71/72
 Telefax: (03 51) 2 10 36 81
 E-Mail: Publikationen@sachsen.de

Hinweis auf weitere Broschüren

Die genannten Broschüren des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

- „Kinder im Steuerrecht“,
- „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“ und
- „Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer“

können kostenlos beim Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bezogen werden (Adresse: siehe Impressum). Diese Broschüren stehen Ihnen auch im Internet unter www.smf.sachsen.de → Downloads → *Steuern* zur Verfügung.



Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Sachsen sofort

Sind Sie jemand, der sofort sehen will, was Sache ist? Suchen Sie spezielle Studienangebote? Sind schnelle Sachinformationen staatlicher Stellen für Sie spannend? Surfen Sie nach Super-Sonderangeboten für Ski- oder Sommerurlaub in Sachsen? Schauen Sie als Stahlspezialist nach Schraubenherstellern am Standort Sachsen? Sammeln Sie sächsische Spielwaren? Schätzen Sie schmackhaften Stollen? Stöbern Sie sonntags durch Suchmaschinen und Shops und sichern sich sagenhafte Schnäppchen?

Suchen Sie nicht sonstwo – suchen Sie in <http://www.sachsen.de>

